

**Bebauungsplan
„Kirchstraße II“**

**VG Pirmasens-Land
OG Obersimten**

**Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung
gemäß § 44 BNatSchG**

Auftraggeber:

**Verbandsgemeinde Pirmasens-
Land**
Bahnhofstr. 19
66953 Pirmasens

Stand: November 2022

Aufgestellt:

lf  PLAN

Im Heidefeld 3
67688 Rodenbach
Tel: 06374 / 9299019
mail: lf-plan@t-online.de
www.lf-plan.de

INHALTSVERZEICHNIS

1	Anlass und Aufgabenstellung	1
1.1	Anlass	1
1.2	Aufgabenstellung	3
2	Bestandsdarstellung und Charakterisierung des Untersuchungsgebietes	5
2.1	Bestandsdarstellung	5
2.2	Charakterisierung des Untersuchungsgebietes	8
2.2.1	Schutzgebiete	8
2.2.2	Habitatpotenzial	8
2.2.3	Feststellung relevanter Artengruppen	12
3	Prüfung der Zugriffsverbote gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG	12
3.1	Prüfung der Zugriffsverbote für die Avifauna	12
3.2	Zusammenstellung der erforderlichen artenschutzrechtlichen Maßnahmen	13
4	Fazit	14
	Quellen	15

1 Anlass und Aufgabenstellung

1.1 Anlass

Am Ortsrand im Nordosten von Obersimten plant die Ortsgemeinde Obersimten weitere Wohnbauflächen bereitzustellen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine ca. 1,7 ha große Fläche.

Die Planung sieht die Ausweisung von 19 Grundstücken, öffentlichen Grünflächen und zwei Erschließungsstraßen (Stich) vor.

Das Plangebiet befindet sich in einem von Wiesen- und Ackerflächen geprägten Gebiet. Westlich des Plangebietes grenzt die Siedlungsstruktur mit Wohnbebauung an.

Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB, somit sind keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und keine Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe in Naturhaushalt notwendig.

Damit jedoch potenzielle artenschutzrechtliche Belange, die durch das Bauprojekt möglicherweise auftreten werden, im Vorfeld thematisiert und abgehandelt werden können, ist eine Analyse der möglichen Vorkommen planungsrelevanter Arten¹ und deren potenziell auftretenden Beeinträchtigungen durchzuführen.

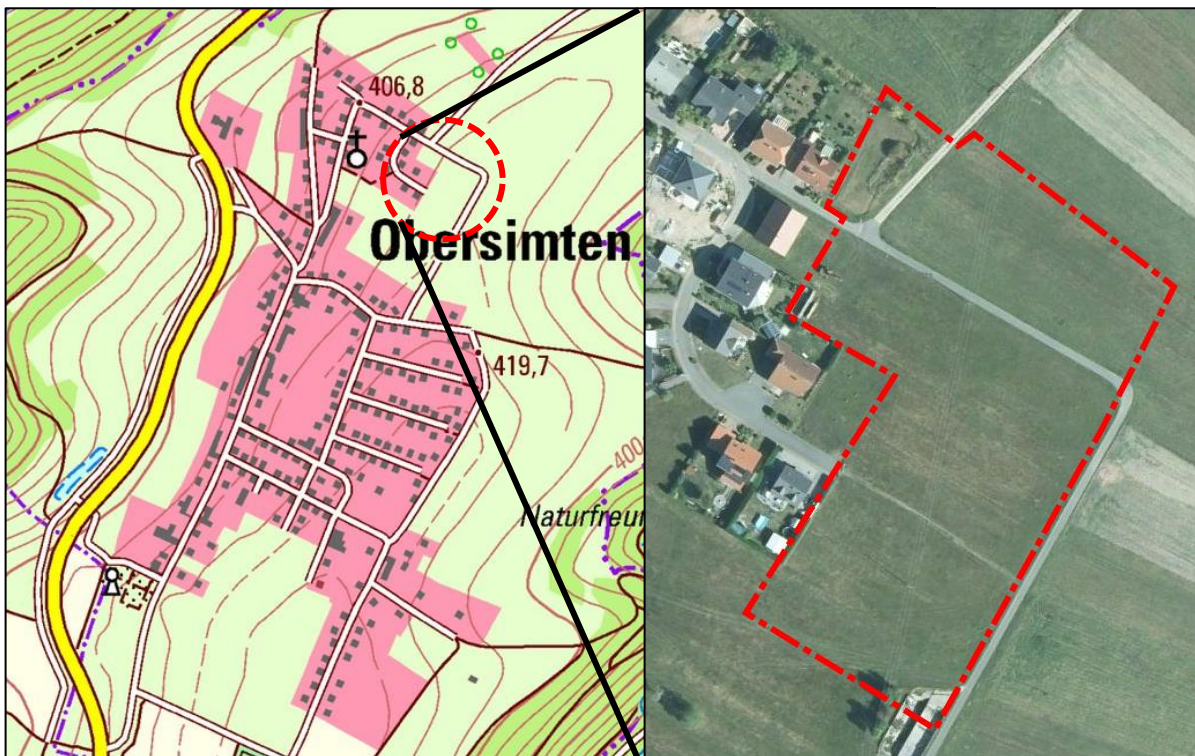


Abb. 1: Lage des Plangebietes im Nordosten der Ortsgemeinde Obersimten (rot) (Quelle: LANIS, unmaßstäblich/bearbeitet)

¹ Entsprechend § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 zulässigen Vorhaben für die in **Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten**, für die **europäischen Vogelarten** sowie Arten, die in ihrem Bestand gefährdet (**Rote-Liste-Arten**) sind und für die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist (**besonders und streng geschützte Arten**). Die hierunter fallenden Arten werden nachfolgend als planungsrelevante Arten bezeichnet.



Abb. 2: Entwurf und Abgrenzungsbereich des Bebauungsplanverfahrens „Kirchstraße 2“ (Quelle: FIRU, Stand Okt.2022)

Relevante Wirkfaktoren

Für die Realisierung des Vorhabens wird die gesamte Biotopstruktur innerhalb des Plangebietes beansprucht und in eine andere Nutzung umgewandelt. Durch das Vorhaben werden Wiesenflächen und ihre Randstrukturen überplant und zum größten Teil zu Garten- und Wohnbauflächen umgewandelt.

Um das Vorhaben zu realisieren, sind somit verschiedene Eingriffe in die vorhandenen Strukturen notwendig, die in Bezug auf den Artenschutz relevante Auswirkungen nach sich ziehen können. Folgende Wirkfaktoren sind zu erwarten:

- **baubedingte Wirkfaktoren**
 - Beanspruchung von Wiesenflächen, Randstrukturen
 - erhöhtes Auftreten von Lärmemissionen und Störungen
- **anlagebedingte Wirkfaktoren**
 - Verlust von Nahrungsräumen durch die Überbauung von landwirtschaftlich genutzter Fläche
- **betriebsbedingte Wirkfaktoren**
 - Auftreten von Reizen durch menschliche Aktivität

Rechtliche Grundlagen

Da das Vorhaben Habitatstrukturen beeinträchtigt, ist gem. den gesetzlichen Vorgaben des § 44 BNatSchG eine Abschätzung der Auswirkung der Planung auf die lokalen Populationen der potenziell vorkommenden, planungsrelevanten Tierarten (heimische europäische Vogelarten gem. Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie und Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie) zu erarbeiten.

Durch die vorliegende Prüfung soll festgestellt werden, ob durch das projektierte Vorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1 bis 4 eintreten werden und ggfs. weitergehende Betrachtungen erforderlich sind.

Die generellen artenschutzrechtlichen **Verbotstatbestände** des **§ 44 Abs. 1** sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der **besonders geschützten** Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der **streng geschützten** Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der **besonders geschützten** Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der **besonders geschützten** Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören*

(Zugriffsverbote)."

1.2 Aufgabenstellung

Bestandteil der vorliegenden artenschutzrechtlichen Potenzialabschätzung ist die Ermittlung der Vorkommenswahrscheinlichkeit planungsrelevanter Tier- und Pflanzenarten im Vorhaben-gebiet. Des Weiteren wird geprüft, ob das Vorhaben und die spätere Nutzung Verletzungen der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erwarten lassen bzw. ob diese auszuschließen sind.

Hierfür wurden zunächst öffentlich zugängliche Quellen (z.B. ARTeFAKT, ArtenAnalyse, usw.) ausgewertet. Dabei werden für die betreffende Topografische Karte TK 6811, Pirmasens-Süd, Tiere der Artengruppen Vögel, Fledermäuse (und weitere Säugetiere), Reptilien, Insekten und Amphibien ermittelt. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass das Plangebiet jedoch lediglich einen kleinen Ausschnitt der Topografischen Karte umfasst. Neben einer Ableitung möglicher vorkommender Tierarten in dem Plangebiet anhand der vorkommenden Biotoptypen erfolgte zudem eine faunistische Übersichtskartierung.

Planungsrelevante Pflanzenarten werden in den Datenbanken nicht aufgeführt.

Am 14.05.2021 erfolgte eine erste Ortsbegehung durch einen Mitarbeiter des Planungsbüros LF-Plan, um die vorhandenen Biotoptypen und artenschutzrechtlich relevanten Strukturen zu begutachten sowie mögliche Vorkommen planungsrelevanter Arten anhand von Beobachtungen zu prüfen. Am 16.06.2021 und 30.06.2021 wurden hierzu zwei weitere Ortsbegehungen durchgeführt.

Anhand der gewonnenen Daten lässt sich mit Hilfe der Abschätzung des Habitatpotenzials eine Vorkommenswahrscheinlichkeit der ermittelten Arten ableiten. Anschließend erfolgt eine

Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung

Vorprüfung, ob das Vorhaben ggfs. gegen die Verbotstatbestände verstößt. Ist dies der Fall, werden „allgemeine“ Maßnahmen festgelegt, welche den Eintritt des Verbotstatbestandes ohne eine vertiefende Prüfung bzw. weitere Untersuchungen verhindern können (z.B. Bauzeitenbeschränkung).

Entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote für nach § 15 unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, nur für die in **Anhang IV der FFH-Richtlinie** aufgeführten **Tier- und Pflanzenarten** sowie die **heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie**.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und
- das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern und eine Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindern.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo).

Ablauf der Artenschutzprüfung

Im Rahmen der **Stufe I** wird mittels einer überschlägigen Prognose abgearbeitet, ob planungsrelevante Arten im Untersuchungsgebiet vorkommen können und falls ja, welche artenschutzrechtlichen Konflikte auftreten können.

Ist ein Vorkommen nicht zu erwarten bzw. werden durch das Vorhaben keine negativen Auswirkungen auf planungsrelevante Arten erwartet, dann ist das Vorhaben aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig.

Sind jedoch Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten und können diese nicht verhindert werden, muss eine vertiefende Prüfung (Stufe II) im Zusammenhang mit einer Art-für-Art-Betrachtung durchgeführt werden. Hierbei sind dann ggf. faunistische oder floristische Kartierungen notwendig. Des Weiteren sind evtl. besondere Vermeidungsmaßnahmen bzw. sogenannte „vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“ zur Sicherstellung des Erhaltungszustandes der lokalen Tierpopulationen oder ein Risikomanagement zu erarbeiten.

Wird trotz der Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen das Eintreten von Verbotstatbeständen nicht ausgeschlossen, ist nach § 45 Abs 7 BNatSchG zu prüfen, ob die Ausnahmevoraussetzungen vorliegen und ob eine Ausnahmegenehmigung beantragt werden kann (**Stufe III - Ausnahmeverfahren**).

2 Bestandsdarstellung und Charakterisierung des Untersuchungsgebietes

2.1 Bestandsdarstellung

Am 14.05., 16.06. und 30.06.2021 erfolgten Begehungen des Plangebietes zur Ermittlung der vorliegenden Situation und des potenziellen Tierbestandes. Insgesamt ist das Plangebiet durch die Ortsrandlage und die Wiesenflächen geprägt.

Innerhalb des Geltungsbereiches

Das gesamte Plangebiet wird von **ortsrandnahen Wiesenflächen** geprägt, die entweder intensiver (mehrmalige jährliche Mahd, Düngung) oder extensiver (maximal einmalige jährliche Mahd) Nutzung unterliegen. Im nördlichen Teil durchkreuzt ein asphaltierter Wirtschaftsweg das Plangebiet.

Im Nordwesten des Plangebietes zwischen Wohnbebauung und Wirtschaftsweg befindet sich ein eingezäuntes Regenrückhaltebecken. Ein Entwässerungsgraben verläuft nördlich der Wohnbebauung.

Im Südosten befindet sich ein Fahrsilo (Beton), das einseitig mit einem Gebüschstreifen (aus u.a. Vogelbeere, Pfaffenhütchen, Holunder und Feldahorn) bepflanzt ist.

Während es sich bei dem Hauptanteil der Wiesenfläche um mäßig artenreiches Grünland handelt, das nicht näher betrachtet wird, ist eine Teilfläche (Teilflächen der Parzellen 774-3, 743 und 742) nördlich des Wirtschaftsweges als magere Flachland-Mähwiese (gem. § 15 LNatSchG geschütztes Biotop) einzustufen.

An der westlichen Grenze zum bestehenden Wohngebiet stehen ein ausrangierter Bagger und ein Holzlager.

Über das Plangebiet quert diagonal eine oberirdische Stromleitung.

An den Geltungsbereich angrenzend

Westlich des Plangebietes grenzt die **Siedlungsstruktur mit Wohnbebauung** und deren mit Schnitthecken und Ziersträuchern strukturierten Gärten an.

Wiesenflächen grenzen in allen anderen Himmelsrichtungen an das Plangebiet an – weiter östlich und weiter nördlich gibt es Ackerflächen. Südlich stehen einzelne Obstbäume auf der Wiese.



Abb. 4: Magere Flachland-Mähwiese; im nördlichen Bereich des Plangebietes



Abb. 5: Wiese nördlich des asphaltierten Wirtschaftsweges innerhalb des Geltungsbereiches; Blickrichtung Osten



Abb. 6: Sicht auf die frisch gemähte Wiese; Blickrichtung Süden vom asphaltierten Wirtschaftsweg innerhalb des Geltungsbereiches ausgehend



Abb. 7: Holzstapel im Westen des Plangebietes



Abb. 8: Pflanzbeet innerhalb des Plangebietes am Kopfende der Kirchstraße, Blickrichtung Norden



Abb. 9: Sicht auf die Wiese entlang der Versorgungsleitung, Blickrichtung Norden, an der südöstlichen Ecke des Plangebiets stehend

2.2 Charakterisierung des Untersuchungsgebietes

2.2.1 Schutzgebiete

Schutzgebiete sind weder im Untersuchungsgebiet noch in seiner näheren Umgebung vorhanden. Auch schutzwürdige Biotopkomplexe gem. Biotopkataster RLP sind für das Plangebiet und sein Umfeld nicht vermerkt. Östlich des Plangebietes in rd. 260 m Entfernung befinden sich das Landschaftsschutzgebiet (07-LSG 3.034) und das FFH-Gebiet (FFH-6811--302) „Gersbachtal“.

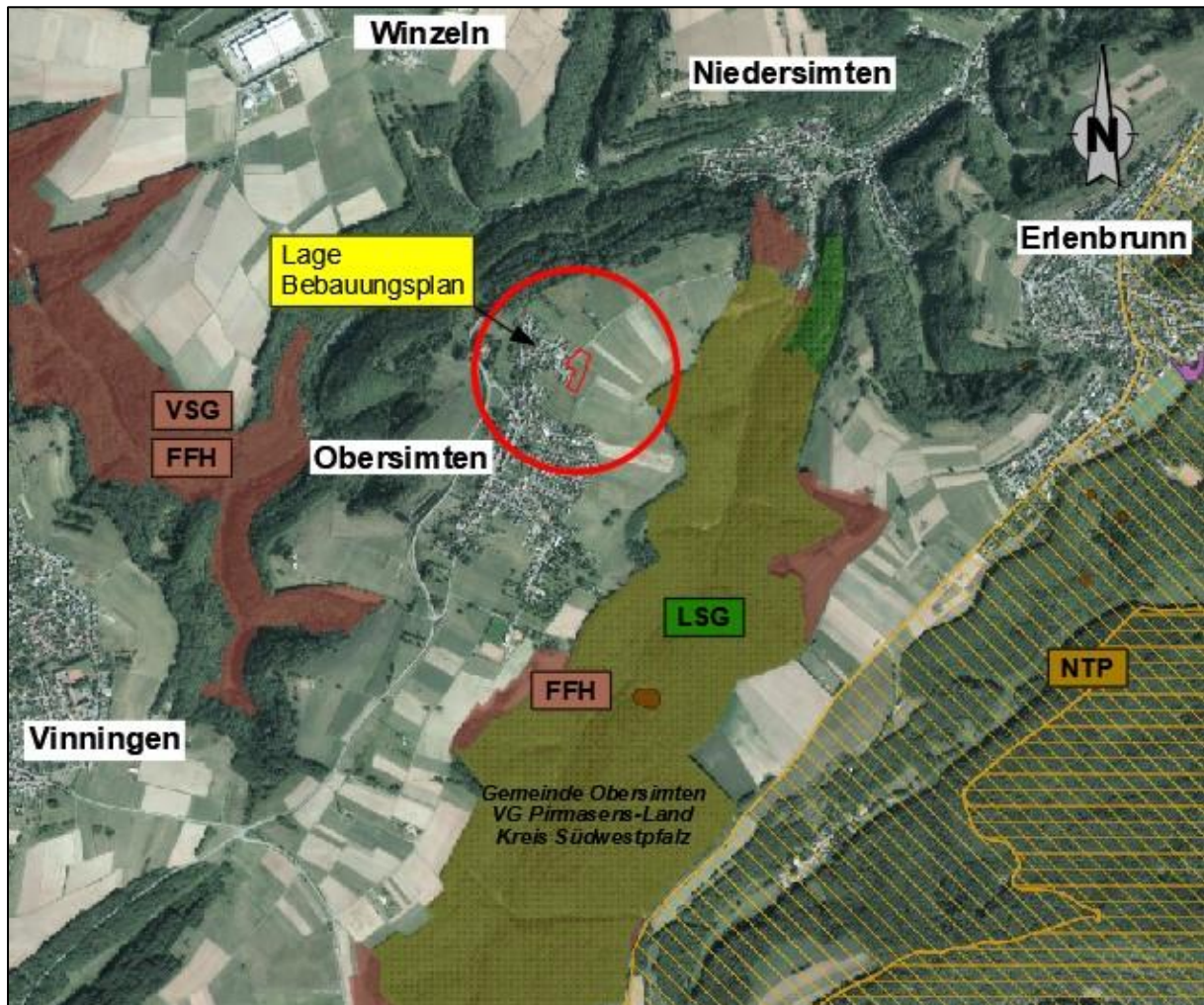


Abb. 10: Lage des Baugebietes und der umliegenden Schutzgebiete

2.2.2 Habitatpotenzial

Die Ermittlung der für das Planungsgebiet potenziell artenschutzrechtlich- und planungsrelevanten Tierarten erfolgte über eine Abschätzung des Besiedlungspotenzials nach einer Analyse der vorhandenen Biotope mittels mehrerer eigenen Begehungen des Plangebietes, über die Anwendung der Datenbank ARTeFAKT² des Landschaftsinformationssystems Rheinland-Pfalz und des Web-GIS „ArtenAnalyse“ der Koordinierungsstelle der kooperierenden Naturschutzverbände (KoNat).

Im folgenden Abschnitt wird die Potenzialabschätzung zum Vorkommen der ermittelten Artengruppen dargelegt.

² www.artefakt.rlp.de

Vögel

Grundsätzlich stellen Gehölzbestände für Vogelarten der Siedlungsbereiche sowie Kleingehölze der freien Landschaft geeignete Lebensräume dar. Im Plangebiet selbst befinden sich nur wenige Gehölze (Gebüschstreifen und junge Einzelbäume). In umliegenden Bereichen sind weitere Gehölzbestände vorhanden. Dazu gehören die Einzelbäume auf der Wiese südwestlich des Geltungsbereiches und die Bäume, Sträucher und Hecken der Gärten. Sie sind daher als Strukturen mit Bedeutung für die Vogelwelt (pot. Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Nahrungshabitat) einzustufen. Höhlen bzw. Niststrukturen wie Nester oder Nischen an Bäumen wurden nicht festgestellt.

Die Wiesen im Gebiet und die umliegenden Grünländereien können eine Funktion als Nahrungsraum und als pot. Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Vogelwelt einnehmen. Im Umfeld des Plangebietes konnte das Vorkommen der Feldlerche als Bodenbrüter bei den Ortsbegehungen bestätigt werden. Für diese Art wird durch das Neubaugebiet Lebensraum entfallen, da die Feldlerche die unmittelbare Nähe von strukturreichen und anthropogen-technisch geprägten Flächen meidet.

Des Weiteren dienen Gebäudestrukturen (z.B. Schuppen, Dachvorsprünge) Vogelarten als Brutstätten. Solche Strukturen kommen lediglich außerhalb des Plangebietes vor.

Anhand der Lage des Plangebietes sowie der dort vorkommenden Biotopstruktur lässt sich für diesen landwirtschaftlich stark genutzten und siedlungsnahen Landschaftsteilbereich jedoch keine Eignung als Lebensraum für seltene und bestandsgefährdete Brutvogelarten ableiten. Vielmehr ist nur mit dem Vorkommen von störungsunempfindlichen und allgemein vorkommenden Vogelarten wie Amsel, Ringeltaube, Rabenkrähe, Elster usw. zu rechnen. Dies konnte auch durch die Übersichtskartierung bestätigt werden (s. Tab. 1 und Abb. 3).

Das Planungsgebiet weist insgesamt günstige Voraussetzungen auf, als Nahrungshabitat für Vogelarten der Gilde der Siedlungen, Grünanlagen, Parkanlagen sowie der Offenländereien zu dienen.

Unmittelbar an das Plangebiet angrenzende Strukturen bieten für oben genannte Vogelgilden ebenfalls potentielle Lebensräume.

Es sind keine wesentlichen Auswirkungen durch das Bauvorhaben auf Vogelpopulationen zu verzeichnen. Allen Vogelarten gilt der Planungsraum selbst schwerpunktmäßig als Nahrungshabitat.

Die nachfolgende Tabelle gibt eine Auflistung möglicher Vogelarten, welche die nähere Umgebung als Nisthabitate nutzen können. Auch sind Vogelarten gelistet, die bei der Übersichtskartierung festgestellt wurden.

Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung

Tabelle 1 Potenziell im Untersuchungsraum vorkommende und im Untersuchungsraum vorgefundene, besonders u. streng geschützte Vogelarten
(Arten gem. ARTEFAKT TK 6811 und Abgleich mit deren Habitatansprüchen)

Artenspektrum	RL RLP	RL D	Bestandstrend	Schutz	(Pot.) Nutzung des Plangebietes	Übersichtskartierung (Artkürzel bei Fund)
Amsel			o	§	Nahrungsgast	A
Bachstelze			o	§	Nahrungsgast	Ba
Blaumeise			o	§	(Nahrungsgast)	-
Bluthänfling	V	3	a	§	(Nahrungsgast)	-
Dohle			o	§	(Nahrungsgast)	-
Dorngrasmücke			o	§	(Nahrungsgast)	-
Elster			o	§	Nahrungsgast	E
Feldlerche	3	3	a	§	Nahrungsgast	Fl
Feldsperling	3	V	aa	§	(Nahrungsgast)	-
Fitis			a	§	(Nahrungsgast)	-
Gartengrasmücke			o	§	(Nahrungsgast)	-
Girlitz			a	§	(Nahrungsgast)	-
Goldammer			o	§	(Nahrungsgast)	-
Hausrotschwanz			o	§	Nahrungsgast	Hr
Hausperling	3	V	aa	§	Nahrungsgast	H
Jagdfasan			a	§	(Nahrungsgast)	-
Klappergrasmücke	V		a	§	(Nahrungsgast)	-
Kohlmeise			o	§	Nahrungsgast	Km
Kuckuck	V	3	o	§	(Nahrungsgast)	-
<u>Mäusebussard</u>			o	§§§	(Nahrungsgast)	-
Mehlschwalbe	3	3	aa	§	(Nahrungsgast)	-
Mönchsgrasmücke			z	§	(Nahrungsgast)	-
Nachtigall			z	§	(Nahrungsgast)	-
Rabenkrähe			o	§	Nahrungsgast	Rk
Rauchschwalbe	3	V	aa	§	Nahrungsgast	Rs
Ringeltaube			z	§	Nahrungsgast	Rt
Rotkehlchen			o	§	(Nahrungsgast)	-
Rotmilan	V		a	§§§	Nahrungsgast	Rm
Star	V	3	a	§	Nahrungsgast	S
Stieglitz			o	§	Nahrungsgast	Sti
Turmfalke			o	§§§	Nahrungsgast	Tf
Zilpzalp			o	§	(Nahrungsgast)	-

Erläuterungen zur Tabelle 1

Fett bei mindestens einer Ortsbegehungen beobachtet

Unterstrichen streng geschützte Art, s. unten

rot Rote-Liste-Art, s. unten

RLP Rote Liste Rheinland-Pfalz (Simon, 2014) / **RLD** Rote Liste Deutschland (Ryslavy et. al (2020))

V Arten der Vorwarnliste

2 stark gefährdet

3 gefährdet

Schutz

§ besonders geschützte Art

§§§ streng geschützte Art gem. EG-ArtSchVO

Bestandstrend³

a abnehmend

aa stark abnehmend

o unverändert

z zunehmend

Fledermäuse

Die Offenlandflächen können eine Bedeutung als Nahrungshabitate besitzen.

In der Umgebung des Plangebietes wurden während der Begehungen keine Bäume mit geeigneten Quartierstrukturen für Fledermäuse festgestellt, sodass das Plangebiet keine Funktion als Reproduktionshabitat, Balzquartier oder ähnliches einnehmen wird.

Die umliegenden Gebäude westlich des Plangebietes können eine Funktion als potenzielle Quartiere einnehmen, diese werden aber vorhabenbedingt nur während der Bauphase marginal beeinträchtigt (ggf. Lärm und Reize).

Wesentliche Auswirkungen auf potenzielle Fledermauspopulationen sind demnach nicht zu verzeichnen.

Weitere Säugetiere

Eine Bedeutung des Untersuchungsgebietes für weitere planungsrelevante Säugetierarten (Feldhamster, Haselmaus, Luchs und Wildkatze) ist nicht gegeben. Es sind keine Waldstrukturen im Untersuchungsgebiet vorhanden. Hinsichtlich der Haselmaus ist zu erwähnen, dass die Art streng an ausgedehnte Gehölzstrukturen mit Brombeerbeständen und Haselnussvorkommen in Waldnähe gebunden ist. Ein Vorkommen ist auszuschließen, da keine potentiellen Habitate zur Verfügung stehen.

Reptilien

Die Eignung der geplanten Flächen für die Ausweisung des Wohngebietes als Reptilienhabitat ist aufgrund der Standorteigenschaften nicht gegeben.

Auch in den angrenzenden Bereichen sind keine geeigneten Strukturen vorhanden.

Amphibien

Das Plangebiet weist keine Strukturen (z. B. Kleinstgewässer) auf, die auf mögliche Lebensräume von planungsrelevanten Amphibienarten hindeuten würden. Im nahen Umfeld ist nur das eingezäunte Regenrückhaltebecken zu vermerken, das nur temporär Wasser führt. Aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung in diesem Teilbereich der Ortsgemeinde eignen sich die beanspruchten Flächen ebenfalls nicht als Landlebensraum. Ein Vorkommen von Amphibien kann ausgeschlossen werden.

³ Rote Liste Brutvögel Rheinland-Pfalz – Bestandsentwicklung in 27 Jahren (Trend 27)

Insekten

Ein Vorkommen von planungsrelevanten Insektenarten im Untersuchungsgebiet kann aufgrund fehlender Habitatstrukturen (keine Gewässer, Feuchtwiesen mit Beständen des Gr. Wiesenknopfes, Hochstaudenfluren, trockenwarme und kurzgrasige Standorte mit Vorkommen von Thymian, Bäume mit Höhlen vorhanden) ausgeschlossen werden.

Pflanzen

Im Plangebiet wurden keine streng geschützten Pflanzenarten gesichtet bzw. in den Datenbanken erfasst.

2.2.3 Feststellung relevanter Artengruppen

Im Rahmen der Begehung wurden bis auf einzelne Vogelarten keine sonstigen Tierarten beobachtet.

Aufgrund der vorliegenden Biotopstruktur besteht außer für Vögel kein Habitatpotenzial für weitere im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG geschützte Tier- und Pflanzenarten. Diese werden im vorliegenden Bericht daher nicht weiter betrachtet.

Der vorliegende Bericht prüft demnach nur die Artengruppen der **Vögel**.

3 Prüfung der Zugriffsverbote gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG

3.1 Prüfung der Zugriffsverbote für die Avifauna

Nach Durchsicht der bei ARTeFAKT gemeldeten Arten für das Kartenblatt 6811 Pirmasens-Süd, nach der faunistischen Übersichtskartierung und nach Abgleich der Lebensraumpräferenzen der Vogelarten mit den vorliegenden Biotopstrukturen und Datengrundlagen sind im Vorhabenbereich bis auf die Feldlerche, alle anderen Vogelarten nur als Nahrungsgast zu erwarten.

Der unmittelbar an das Plangebiet angrenzende Siedlungsraum bietet für Vogelarten der Siedlungen potentielle Lebensräume.

• § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot):

Die vorliegende Planung sieht die Rodung von Teilbereichen einer Strauchreihe vor, sodass Beanspruchung von Brutstrukturen vorkommen können. Erfolgt die Rodung während der Aufzuchtphase von Vögeln ist mit einem Eintritt des Verbotstatbestandes der Tötung auszugehen.

Dem Eintreten des Verbotstatbestands der Tötung kann grundsätzlich durch eine Vermeidungsmaßnahme in Form einer Zeitenbeschränkung für die erforderlichen Rodungsmaßnahmen entgegengewirkt werden.

Vermeidungsmaßnahme (V 1):

- Die Rodung des Gehölzbestandes ist erst ab Anfang Oktober bis Ende Februar außerhalb der Brutphase von Vögeln durchzuführen.**

Kollisionen mit Baumaschinen sind nicht anzunehmen.

Die Feldlerche als Bodenbrüter siedelt sich in der Regel nur mit einem größeren Abstand zu Verkehrsflächen und Siedlungsstrukturen an (Effektdistanz mindestens 100 m (GARNIEL, A & U. MIERWALD (2010): 24)). Innerhalb des Plangebietes ist daher nicht mit einem Vorkommen der Feldlerche auszugehen, zumal das Gebiet bzw. die Feldwege auch von Hundehaltern

genutzt werden, sodass Störungen vorliegen. Ein Eintritt des Verbotstatbestandes ist für Bodenbrüter nicht anzunehmen.

- **§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot):**

Störungen der möglichen Vogelbrutstätten in den Randbereichen jenseits der Plangebietsgrenze sowie von potenziellen Gebäudebrütern im Umfeld, mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen, werden während der Bauarbeiten nicht eintreten. Die baubedingte Störung ist temporärer Natur und somit grundsätzlich für die oben genannten Vogelarten nicht erheblich.

Durch die Bebauung des Geltungsbereiches geht zwar teilweise Nahrungsraum für die (potenziell) vorkommenden Vogelarten verloren, jedoch können die Tiere zur Nahrungssuche in das umliegende weitreichende Offenland ausweichen.

Anlagen- oder betriebsbedingte Störungen, die zu einem Überschreiten des aktuell vorliegenden Niveaus der Erheblichkeitsschwelle führen würden, sind somit nicht anzunehmen.

- **§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Schädigungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):**

Ein Eintreten des Verbotstatbestandes des Schädigungsverbotes ist für die vorkommenden Vögel auszuschließen. Hinsichtlich der entfallenden Gehölze im Süden des Plangebietes ist festzustellen, dass der Verlust eines kleinen Teilbereichs der Strauchhecke als nicht erheblich angesehen wird. Es sind in der Umgebung um Obersimten genügend weitere Gehölzbestände vorhanden, die weiterhin die ökologische Funktion der entfernten Gehölze im räumlichen Zusammenhang erfüllen werden.

Wie bereits erwähnt brütet die Feldlerche in der Regel nur mit einem größeren Abstand zu Verkehrsflächen und Siedlungsstrukturen. Durch die Umsetzung der Planung verschiebt sich daher das potentielle Bruthabitat dieser Art weiter in das umliegende Offenland. Die Verschiebung des Bruthabitats ist jedoch nicht als erhebliche Beeinträchtigung zu betrachten, da sich im Umfeld ausreichend Ausweichhabitate bieten.

Ein Eintreten des Verbotstatbestandes der Schädigung ist für die vorkommenden Vögel auszuschließen.

Fazit Vögel

Die Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG durch das Vorhaben Bebauungsplan „Kirchstraße II“ kann ausgeschlossen werden.

Es besteht jedoch die Gefahr, dass bei Realisierung des Vorhabens der Verbotstatbestand der Tötung für die Tiergruppe der Vögel nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erfüllt wird.

3.2 Zusammenstellung der erforderlichen artenschutzrechtlichen Maßnahmen

Zur Vermeidung des Eintritts von Verbotstatbeständen ist folgende artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme durchzuführen:

- V1 -** Die Rodung von Gehölzen ist nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit von Vögeln zwischen Anfang Oktober bis Ende Februar zulässig.

4 Fazit

Die Ortsgemeinde Obersimten beabsichtigt am Ortsrand im Nordosten weitere Wohnbauflächen mit einer Größe von ca. 0,9 ha bereit zu stellen. Die Umsetzung der Planung bedingt die Überbauung von Grünland und verschiebt den nordöstlichen Ortsrand auf das umliegende Offenland.

Nach Auswertung der verfügbaren Unterlagen und Datenquellen, der getätigten Übersichtskartierungen, sowie aufgrund der vorliegenden Habitatqualität werden für das vorliegende Vorhaben die Tiergruppe der Vögel als von der Planung potenziell betroffen eingestuft.

Bei der Realisierung der Planung sind potenziell Verletzungen und Tötungen aufgrund der Rodung von Gehölzbeständen möglich, hierfür wird eine Terminierung der Rodung als Vermeidungsmaßnahme festgesetzt. Störung von Individuen oder Schädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Tiergruppe Vögel sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten, da für ein Großteil der vorkommenden Vogelarten das Plangebiet lediglich als Nahrungshabitat nutzen und zur Nahrungssuche in das Umland ausweichen können.

Hinsichtlich der Feldlerche ist ebenfalls aufzuführen, dass aufgrund von ausreichenden Ausweichhabitaten (Grünländereien) im nahen und weiten Umfeld von Obersimten ein Eintritt des Verbotstatbestandes der Schädigung von Lebensstätten, trotz Verkleinerung des Lebensraumes durch die Errichtung von Wohngebäuden, nicht eintreten wird.

Beeinträchtigungen durch Bautätigkeiten sind zeitlich begrenzt und überschreiten nicht die Schwelle der Erheblichkeit, sodass keine Vogelpopulationen gefährdet werden.

Auch für die übrigen Artengruppen konnte eine Betroffenheit durch das Vorhaben im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Somit liegen die artenschutzrechtlichen Voraussetzungen für eine Zulassung des Vorhabens vor.

Aufgestellt:
LF-PLAN, Rodenbach,
November 2022

Quellen

Schriften und Planwerke

- BNATSCHG*, Gesetz über Naturschutz und Landespflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362, 1436) geändert worden ist.
- BEZZEL, E.*: Singvögel; Band 1 – Singvögel (1986); Band 2 – Spechte, Eulen, Greifvögel, Tauben, Hühner u.a. (1984); München, Wien, Zürich; BLV Verlagsgesellschaft (Spektrum der Natur)
- BITZ, A., FISCHER, K., et al* (1996): Die Amphibien und Reptilien in Rheinland-Pfalz, Bd. 1 und 2, Landau
- GARNIEL, A & U. MIERWALD* (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna.
- KÖNIG H. & WISSING H.* (2007): Die Fledermäuse der Pfalz, GNOR - Eigenverlag, Landau
- LIMBRUNNER, BEZZEL, RICHARZ, SINGER* (2007): Enzyklopädie der Brutvögel Europas, Franckh-Kosmos Verlags-GmbH & Co. KG, Stuttgart
- SINGER D.* (1988): Die Vögel Mitteleuropas, Kosmos-Naturführer, Franckh'sche Verlagshandlung, Stuttgart
- SIMON, I. et al.* (2014): Rote Liste der Brutvögel in Rheinland-Pfalz; Hrsg.: Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz, Mainz
- GRÜNEBERG, C et al* (2016): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015. – Berichte zum Vogelschutz 52: 19–67.

Internet

www.luwg.rlp.de | www.artefakt.rlp.de | www.artenanalyse.net | <https://www.rote-liste-zentrum.de> | https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php | <https://map-final.rlp-umwelt.de/kartendienste/index.php?service=artdatenportal>, Abfrage August 2021